



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Gesetzesänderungen 2009 bei der Geldanlage

Stand: 14.09.2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Einführung | 3 |
| 2. Veränderungen seit Neujahr 2009..... | 3 |
| Kontenabruf..... | 3 |
| Steuer-Identifikationsnummer | 3 |
| Kinder..... | 4 |
| DBA..... | 4 |
| Abgeltungsteuer | 4 |
| Alterseinkünftegesetz | 5 |
| Spekulationsfrist | 6 |
| Auslandsstiftung | 6 |
| Geldwäsche..... | 6 |
| Steuerhinterziehung | 7 |
| Mitarbeiterkapitalbeteiligung | 7 |
| Bausparen | 7 |
| Risikobegrenzungsgesetz..... | 7 |
| Spenden..... | 8 |
| Beteiligungsrichtlinie | 8 |



| | |
|--|----|
| Pfandbrief | 8 |
| Lebensversicherung | 9 |
| Finanzmarktstabilisierungsgesetz | 10 |
| Kapitalertragsteueranmeldung | 10 |
| Organschaft..... | 10 |
| Vermögenswirksame Leistungen | 10 |
| Einlagensicherung | 11 |
| Aktionärsrechterichtlinie..... | 11 |
| Fondsverschmelzung | 12 |
| Steueroasen | 12 |
| Buchhaltung bei Privat..... | 13 |
| Zollkontrollen | 13 |
| Schuldverschreibungen | 14 |
| Zugewinn..... | 14 |



Gesetzesänderungen 2009 bei der Geldanlage

1. Einführung

Die Große Koalition hat in ihrer vierjährigen Regierungsarbeit viele Gesetze auf den Weg gebracht. So hat der Bundestag in der ablaufenden Legislaturperiode 608 Gesetze beschlossen (BT-Drucks. 16/13825) und im gleichen Zeitraum wurden 1.638 Rechtsverordnungen erlassen. Insgesamt umfasst das aktuelle Bundesrecht

| | | |
|--------------------|--------|--------|
| Wahlperiode | 16. | 15. |
| Gesetze | 1.729 | 2.032 |
| Einzelnormen | 45.801 | 46.953 |
| Rechtsverordnungen | 2.656 | 3.209 |
| Einzelnormen | 37.364 | 39.924 |

Nachfolgend erfolgt ein kurzer Überblick über die entweder ab Neujahr 2009 oder im Laufe des Jahres in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen, sofern sie die Geldanlage tangieren.

2. Veränderungen seit Neujahr 2009

Kontenabruf

Die Regelungen zum Kontenabruf in § 93 AO hatten sich durch das Unternehmensreformgesetz geändert. Seit dem 18.8.2008 gilt das für den außersteuerlichen Kontenabruf nach § 93 Abs. 8 AO und für die aus dem AEAO übernommenen Bestimmungen der Abs. 9 und 10. Der geänderte § 93 Abs. 7 AO im steuerlichen Bereich gilt ab dem 1.1.2009. Mit abgeltender Wirkung besteuerte Kapitalerträge sollen nicht mehr über eine Kontenabfrage geprüft werden. Der AEAO zu § 93 AO wurde hinsichtlich der Regelungen zum Kontenabruf geändert (BMF 2.1.2009, IV A 3 - S 0062/08/10007, BStBl I 2009, 8).

Steuer-Identifikationsnummer

Ab dem 1.8.2008 versendete das BZSt die bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer gem. § 139b AO, das Verfahren war Ende 2008 abgeschlossen. Dieses Merkmal ist bundesweit eindeutig, wird jedem Einwohner in Deutschland dauerhaft zugeordnet und dient der Identifizierung des Bürgers im Besteuerungsverfahren. Diese neue elfstellige Kennziffer wirkt insbesondere bei Rentenbezugsmeldungen nach § 22a EStG, Meldung über dem Progressionsvorbehalt unterliegende Sozialleistungen, im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie und künftig im Lohnsteuerabzugsverfahren. Für die VZ 2005 bis 2008 wurden die Rentenbezugsmeldungen im Zeitraum vom 1.10. bis 31.12. 2009 übermittelt und ab dem VZ 2009 gilt die in § 22a Abs. 1 EStG genannte Frist (BZSt 28.10.2008, St II 3 - S 2257 c - 5/08, BStBl I 2008, 955).



Die Deutschen Rentenversicherung Bund darf bei den gesetzlichen und privaten Versicherungen ab dem VZ 2009 prüfen, ob diese ihre Rentenbezugsmitteilungen richtig, vollständig und rechtzeitig übermittelt haben (§ 22a Abs. 4 EStG). Dies soll besonders effektiv sein, weil die Rentenversicherung Bund dabei vorhandene elektronische Kommunikationswege zu den Anbietern nutzen kann. Auch Unterlagen, die im Ausland aufbewahrt werden, müssen für Ermittlungen herangezogen werden können.

Kinder

Die Altersgrenze für Kinder sank auf die Vollendung des 25. Lebensjahres, mit Übergangsregelungen für die Geburtsjahrgänge 1980–1982. Diese Übergangsregel war 2009 ausgelaufen. Die Herabsetzung wirkt sich auch auf die Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der Rürup- und Riester-Rente aus.

DBA

Das DBA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten wurde letztmalig bis zum 31.12.2008 verlängert. Das neue Abkommen sieht statt der Freistellungs- die Anrechnungsmethode und gegenseitige Auskünfte in Steuersachen vor. Das betrifft vor allem Anleger in geschlossene Dubai-Fonds. Beim Zinszufluss ab dem 01.01.2009 gab es keine Anrechnung fiktiver Quellensteuer bei Anleihen aus Indien mehr.

Abgeltungsteuer

Das System der Abgeltungsteuer trat am 1.1.2009 in Kraft und gilt grundsätzlich für alle nach 2008 zufließenden privaten Kapitalerträge (§ 52a Abs. 1 EStG). Dabei gibt es einen Bestandschutz, vor 2009 erworbene Wertpapiere unterliegen in vielen Fällen noch § 23 EStG a.F. Ein über das JStG 2009 eingefügter neuer § 20 Abs. 4a EStG definiert einige Veräußerungsgeschäfte neu, um den Banken den kommenden Steuerabzug zu vereinfachen.

- Unter § 22 Nr. 3 EStG fällt nicht mehr der Zufluss von Optionsprämien aus Stillhaltergeschäften.
- Die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG entfällt ab 2009.
- Die auf private Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht mehr als Sonderausgabe absetzbar.
- Erträge im Rahmen des Sparerpauschbetrags gelten nicht mehr als sonstiger Bezug.
- Sparerfrei- und Werbungskostenpauschbetrag entfallen ab dem VZ 2009 zugunsten des Sparerpauschbetrags.
- Aus dem Halb- wird das Teileinkünfteverfahren.
- Der Kontenabruf wird ab dem 1.1.2009 für steuerliche Zwecke neu geregelt.
- Der Progressionsvorbehalt entfällt bei einem offenen Immobilienfonds, dem ab 2009 steuerfreie Auslandserträge (Mieten und Veräußerungsgewinne) zufließen.



Alterseinkünftegesetz

Im Rahmen der Regelungen zum Alterseinkünftegesetz sowie der Riester-Rente gab es wiederkehrend die jahrgangsbezogenen planmäßigen Anpassungen für 2009:

- Beitragszahler können ihre Vorsorgebeiträge (Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtung und Rürup-Rente) mit 68 statt 66 % absetzen. Die abzugsfähige Höchstgrenze steigt damit um 400 auf 13.600 Euro pro Person und auf 27.200 Euro für Ehepaare – unabhängig vom Einzahlenden.
- Die Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung werden bei neu hinzukommenden Rentnerjahrgängen mit 58 statt 56 % besteuert.
- Die Vorsorgepauschale erhöht sich um 2 auf 18 %.
- Der Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre sinkt von 35,2 auf 33,6 % und der Höchstbetrag von maximal 2.640 auf 2.520 Euro. Gleichzeitig sinkt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 792 auf 756 Euro.
- Der Altersentlastungsbetrag sinkt für 2009 65 Jahre alt werdende Bürger von 1.672 auf maximal 1.596 Euro und von 35,2 auf 33,6 Euro.
- Bei der Riester-Rente war die Endstufe für die Grundzulage pro Sparer von 154 Euro und für den eigenen Nachwuchs die Kinderzulage von 185 Euro jährlich bereits 2008 erreicht. Bei Gutverdienern wirkt die zusätzliche Entlastung, bis zu 2.100 Euro können als Sonderausgaben abgezogen werden. Für jedes ab 2008 geborene Kind fließen 300 Euro pro Jahr aufs Riester-Konto und Personen unter 25 erhalten über das Eigenheimrentengesetz einen Berufseinsteiger-Bonus von einmalig 200 Euro. An den Auszahlungsregeln ändert sich nichts, die Abgeltungsteuer gilt nicht, da keine Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG vorliegen und unabhängig von der späteren Verwendung § 22 Nr. 5 EStG greift.
- Die Riester-Förderung wurde durch das Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG) durch eine verbesserte Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie und selbstgenutzten Genossenschaftswohnungen in die steuerlich geförderte Altersvorsorge aufgebessert (Wohn-Riester).
- Anbieter von Riester-Produkten müssen ihren Kunden einen einheitlichen Effektivzins nennen, um ihnen so den Vergleich verschiedener Finanzierungswege zu erleichtern. Durch eine generelle Verbesserung beim Verbraucherschutz müssen Riester-Verträge künftig die Geldleistungen und Kosten ausweisen, was die Transparenz deutlich verbessern soll.
- Nach dem neuen § 22 Nr. 5 S. 6 EStG gelten dem Sparer ab dem VZ 2009 erstattete Abschluss- und Vertriebskosten eines steuerlich geförderten privaten Altersvorsorgevertrages etwa durch den Fondsvermittler als steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG. Dies gilt unabhängig davon, ob die Provisionserstattung auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt oder an den Anleger ausgezahlt wird. Aufgrund der bestehenden ge-



setzlichen Regelungen und der entsprechenden BFH-Rechtsprechung ist hierfür eine Ergänzung des § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG um einen Satz 6 erforderlich.

Spekulationsfrist

Bei ab 2009 angeschafften beweglichen Wirtschaftsgütern verlängert sich die Spekulationsfrist auf zehn Jahre, sofern hiermit laufende Einnahmen erzielt werden. Hierbei muss die bis zum Verkauf geltend gemachte AfA rückgängig gemacht werden. Dies wurde über das JStG 2009 durch § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG bestimmt, sodass wie bei Immobilien dem Veräußerungserlös der abgeschriebene Buchwert gegenübergestellt wird.

Auslandsstiftung

§ 15 AStG greift auf das Einkommen **ausländischer Stiftungen** und vergleichbarer Rechtsträger zu, soweit Bezugsberechtigte der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Angehörigen oder deren Abkömmlinge sind. Diese Einkommenshinzu-rechnung kommt in Betracht, wenn der Rechtsträger ansonsten gegenüber einem deutschen Steuerzugriff Abschirmwirkung entfaltet und das Einkommen nach deutschem Steuerrecht kei-ner anderen Person zuzurechnen ist. Der neue § 15 Abs. 6 AStG schließt die Zurechnung des Einkommens aus, wenn die Stiftung ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem EU- oder EWR-Staat hat, sofern die Personen den Nachweis erbringen, dass ihnen selbst oder anderen Personen die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen rechtlich und tatsächlich entzogen ist.

Die Nachweismöglichkeit setzt aber voraus, dass die Finanzbehörde eine Nachprüfungsmög-lichkeit durch zwischenstaatliche Amtshilfe mittels Auskunftsaustausch (EG-Amtshilfe-Richtlinie, Auskunftsklauseln der DBA oder anderer Abkommen) hat. Dabei ist davon auszugehen, dass der jeweilige Staat Zugang zu relevanten Informationen hat und Auskünfte auch tatsächlich er-teilt. Diese Verschärfung als Reaktion auf die Vorfälle in Liechtenstein gelten über § 21 Abs. 18 AStG für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen bei Inkrafttreten des Jahres-steuergesetzes 2009.

Geldwäsche

Durch das Gesetz zur Ergänzung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzie-rung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz, GwBekErgG 13.8.2008, BGBl I 2008, 1690) wurden in Deutschland die sog. Dritte EG-Geldwäscherichtlinie (26.10.2005, 2005/60/EG) und eine zu ihr von der EG-Kommission erlassene sog. Durchführungsrichtlinie ab dem 21.8.2008 in nationales Recht umgesetzt. Es betrifft insbesondere Neuregelungen im Kreditwesen- und Ver-sicherungsaufsichtsgesetz, Anpassungen des Straftatbestands im StGB sowie eine Neufassung des Geldwäschegesetzes aus dem Jahr 1993. Nach dem neuen Gesetz sind nunmehr neben den Kreditinstituten auch Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Immobilien-makler und Spielbanken dazu verpflichtet, bei einem Verdacht der Terrorismusfinanzierung die Behörden zu informieren.



Steuerhinterziehung

Die Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung führt durch eine von § 78 StGB abweichende Sonderregelung in § 376 AO zur Verfolgungsverjährung von schweren Steuerstraftaten gem. § 370 Abs. 3 AO zu einer grundsätzlichen Parallelität zwischen Steuerfestsetzungsverjährung und steuerstrafrechtlicher Verfolgungsverjährung. Dies gilt ab dem 25.12.2008 (Tag nach der Verkündung des JStG 2009) für Steuerstraftaten, die bei Inkrafttreten noch nicht verjährt sind.

Mit Wirkung vom 12.1.2009 galten neue Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder 12.1.2009, S 0720).

Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (7.3.2009, BGBl I 2009, 451) trat rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft und bringt neue Vergünstigungen:

- Der Fördersatz für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen steigt ab 2009 von 18 auf 20 % und die Einkommensgrenze von 17.900 auf 20.000 Euro. Bei Verheirateten sind es dann 40.000 Euro.
- Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligung erhöht sich ab 2009 nach dem neuen § 3 Nr. 39 EStG von 135 auf 360 Euro pro Jahr. Dabei wird die derzeitige Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung aufgehoben. Dafür entfällt § 19a EStG und gilt nur noch für Altfälle.
- Mitarbeiterbeteiligungsfonds (§§ 90 ff InvG) dürfen ab 2009 in Unternehmen investieren, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb von solchen Anteilen gewähren. Die Fonds garantieren einen Rückfluss der Anlagemittel in die beteiligten Unternehmen in Höhe von 60 %. Hinzu kommt eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten dieser Fonds um zusätzliche Vermögensgegenstände.

Bausparen

Bei ab 2009 abgeschlossenen Bausparverträgen wird die Wohnungsbauprämie nur bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung ausgezahlt. Ausnahme: Der Bausparer hat bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Nach § 8 Abs. 1 S. 5 ZerlG haben die Kreditinstitute den Finanzbehörden bestimmte Daten über die regionale Verteilung der einbehaltenen Abgeltungsteuer mitzuteilen. Durch den Verweis auf § 45a Abs. 1 Satz 1 EStG wird ab 2009 eine Übermittlung in elektronischer Form entsprechend einem amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgesehen.

Risikobegrenzungs-gesetz

Das Risikobegrenzungs-gesetz (18.8.2008, BGBl I 2008, 1666) trat im Wesentlichen am 1.3.2009 in Kraft und soll die Risiken von Finanzinvestitionen begrenzen, indem Unternehmen besser vor unerwünschten Aktivitäten von Finanzinvestoren wie etwa Übernahmen durch Private-Equity-Firmen und Hedge-Fonds geschützt werden. Aktionäre müssen die Herkunft ihrer Mit-



tel offen legen, wenn sie mindestens zehn Prozent der Anteile an einem Unternehmen gekauft haben. Zudem können Investoren ihre Identität im Aktienregister nicht mehr hinter Treuhändern oder Depotbanken verstecken. Unternehmen und Kreditnehmer werden zudem bei Verkauf von Kreditforderungen - insbesondere Hypothekendarlehen - an Finanzinvestoren besser geschützt.

Spenden

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g EStG ist grundsätzlich eine nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbestätigung. Durch die Erweiterung des § 50 Abs. 1 EStDV wird die Möglichkeit einer elektronischen Zuwendungsbestätigung geschaffen. Die Änderung über das Steuerbürokratieabbaugesetz ist nach § 84 Abs. 1 EStDV erstmals für den VZ 2009 anzuwenden.

Beteiligungsrichtlinie

Das Gesetz zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und Rates beinhaltet auch Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Investmentgesetz und Börsengesetz. Deutsche Versicherungen können ab 2009 sog. Annuities-Produkte anbieten. Dies sind variable Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag, der in Investmentfonds investiert wird. Dabei wird dem Kunden eine Rentenzahlung in bestimmter Höhe unabhängig von der Entwicklung des Finanzmarkts garantiert, was bei normalen fondsgebundenen Rentenversicherungen nicht der Fall ist. Das neue Angebot kann die höheren Renditechancen von fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Garantien gegen Kapitalmarktverluste verbinden. Um dies zu erreichen, schreibt der geänderte § 54b Abs. 3 VAG vor, dass zur Bedeckung der erforderlichen zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen auch Finanzderivate verwendet werden dürfen, die zur Verringerung von Risiken und zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung dienen. Weitere Neuerungen:

- Das Investmentgesetz wird an die Beteiligungsrichtlinie angepasst.
- Künftig wird die Erlaubnis für das Betreiben eines Investmentgeschäfts allgemein erteilt und nicht mehr wie bisher nach Art der verwalteten Investmentfonds unterschieden.
- Mit den Änderungen im Börsengesetz sollen die Rechte der Handelsüberwachungsstellen an den Energiebörsen, insbesondere an der European Energy Exchange in Leipzig, gestärkt werden. Künftig werden auch Daten solcher außerbörslichen Geschäfte erfasst, deren Abwicklung über die Börse erfolgt. Das soll die Ermittlung von Börsenmanipulationen erleichtern.
- Regelung der Fälle, in denen eine natürliche oder juristische Person eine Beteiligung in Höhe von 10 % oder mehr des Kapitals bzw. der Stimmrechte an einem Kreditinstitut, einem Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmen oder einer Wertpapierfirma erwirbt oder erhöht. Hier kommt es zur Anzeigepflicht des beabsichtigten Erwerbs oder der Veräußerung einer Beteiligung ab einem bestimmten Schwellenwert.

Pfandbrief

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts (20.3.2009, BGBl I 2009, 607) war am 26.3.2009 in Kraft getreten und enthält im Wesentlichen Änderungen im Pfandbrief- und Kredit-



wesengesetz. Dabei werden die Rahmenbedingungen für den deutschen Pfandbrief weiter verbessert und mit dem Flugzeugpfandbrief die vierte Pfandbriefgattung neben Öffentlichen, Hypotheken- und Schiffspfandbriefen geschaffen. Dieses neue Produkt wird den entsprechenden Regelungen des Schiffspfandbriefs nachgebildet. Zudem wurde eine Liquiditätsreserve von 180 Tagen eingeführt, die Pfandbriefemittenten innerhalb der Deckungsmasse vorhalten müssen und die Darstellung der Laufzeitstrukturen in den Deckungsmassen der Pfandbriefbanken verfeinert.

Im KWG wurde die Anlageverwaltung als neuer erlaubnispflichtiger Tatbestand eingefügt. Damit soll die Rechtsbasis für den Anlegerschutz in Deutschland besser und zielgenauer ausgestaltet werden. Bislang erlaubnisfreie und als unkritisch eingestufte Tätigkeiten, wie etwa die Tätigkeit der Treasury-Abteilungen von Industrieunternehmen, werden von der Neuregelung indes nicht erfasst. Eine weitere Änderung des KWG sieht vor, dass Finanzholding-Gesellschaften nunmehr ihre Systeme der Risikosteuerung auf Gruppenebene einrichten können. Voraussetzung ist allerdings, dass sich diese auf Antrag wie ein Kreditinstitut der Aufsicht der BaFin unterstellen. Damit sollen die Finanzholding-Gesellschaften die Möglichkeit erhalten, Doppelarbeiten bei Konzernspitze und bei zum Konzern gehörenden Kreditinstituten zu vermeiden.

Die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Risikosteuersysteme selbst ändern sich durch diese Neuregelung aber nicht. Auch bei bereits bestehenden Produkten ergeben sich durch die Novelle des Pfandbriefgesetzes Erleichterungen: Zuvor waren Forderungen, die sich nicht unmittelbar gegen Staaten, sondern gegen deren öffentliche Stellen richten, nur dann uneingeschränkt deckungsfähig, wenn es sich um Staaten des EU/EWR-Raumes handelt. Dies wurde an die im Jahr 2006 neu gefasste Bankenrichtlinie angepasst. Im Ergebnis wurde die uneingeschränkte Deckungsfähigkeit auf öffentliche Stellen der USA, Kanadas, der Schweiz und Japan erweitert.

Lebensversicherung

Für Kapitallebensversicherungen gab es über das JStG 2009 drei Einschränkungen:

1. Bei vermögensverwaltenden Lebensversicherungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 5 EStG gelten die Kapitaleinnahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG dem Versicherungsnehmer einmal jährlich als zugeflossen, dabei darf das Halbeinkünfteverfahren nicht genutzt werden. Das gilt ab dem VZ 2009 - unabhängig vom Vertragsabschluss.
2. Erhöhen die Versicherungsunternehmen durch eine minimale Anforderung an die Risikoleistung die Rendite, entfällt über die Definition in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 EStG die halbierte Besteuerung. Das gilt für ab dem 1.4.2009 abgeschlossene Verträge, die die gesetzlichen Mindeststandards nicht einhalten.
3. § 45d Abs. 3 EStG definiert eine neue Mitteilungsverpflichtung für inländische Versicherungsvermittler bei Abschluss eines kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrages mit einem ausländischen Anbieter, sofern dieser die Finanzbehörden nicht freiwillig über den Vertragsabschluss informiert. Die Nichtbeachtung kann nach § 50e Abs. 1 EStG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Hiernach hat der inländische Versicherungsvermittler bis zum 30. März des Folgejahres das Zustandekommen eines Vertrages gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (i.d.R. Kapitallebensversicherungen) zwischen einer im Inland ansässigen



Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland gegenüber dem BZSt mitzuteilen. Eine erstmalige Übermittlung hat jedoch erst am 30. März 2011 zu erfolgen, da die technische Umsetzung dieser neuen Vorschrift noch einige Zeit benötigt. Vorher eingehende Meldungen (besonders in Papierform) erfüllen nicht die gesetzlichen Anforderungen. Sobald die technischen Übermittlungswege eingerichtet und die Anforderungen an den Datensatz-Aufbau bestimmt sind, werden diese auf der Internet-Seite des BZSt veröffentlicht. Bis dahin sind die Daten im Unternehmen vorrätig zu halten (BZSt v. 20.07.2009).

Finanzmarktstabilisierungsgesetz

Durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz soll ein Finanzmarktstabilisierungsfonds den Inter-Banken-Geschäftsverkehr normalisieren, Liquiditätsengpässe der Institute überbrücken und so die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts sichern. Hierzu gibt es staatliche Bürgschaftsverprechen von bis zu 400 Mrd. EUR bis zum 31.12.2009 auf maximal 36 Monate befristet. Der Staat darf Forderungen, Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente und andere Risikopositionen erwerben oder absichern. Der Fonds unterliegt nicht der Gewerbe- oder Körperschaftsteuer, auf Kapitalerträge des Fonds wird kein Steuerabzug vorgenommen. Die frühere Definition der Überschuldung wird wieder eingeführt, wonach bei einer positiven Fortführungsprognose keine Überschuldung vorliegt. Unternehmen, die mittelfristig ihre Verpflichtungen erfüllen können, müssen also bei temporärer bilanzieller Unterdeckung nicht Insolvenz anmelden.

Kapitalertragsteueranmeldung

Seit dem 1.1.2009 ist die elektronische Datenübermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung verpflichtend.

Organschaft

Das bestehende Organschaftsverbot für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen wurde ab 2009 aufgehoben. Zudem erhalten Versicherungsunternehmen auch bei Organschaft eine Dauerüberzahlerbescheinigung zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzugs, sofern die auf den gesamten Organkreis anzurechnende Steuern höher sind als die festzusetzende Körperschaftsteuer.

Vermögenswirksame Leistungen

Kreditinstitute, Unternehmen oder Arbeitgeber müssen Anzeigen über die Verfügung von vermögenswirksamen Leistungen vor Ablauf der Sperrfrist ab 2009 elektronisch übermitteln. Bausparkassen müssen die für die Überprüfung des Anspruchs auf Wohnungsbauprämie erforderlichen Daten ab 2009 elektronisch übermitteln.

Die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage wurde mit dem Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes am 23.7.2009 rückwirkend an den allgemeinen Zeitraum für die Antragsveranlagung bei Arbeitnehmern angeglichen. Das erfolgte durch eine Verlängerung von zwei auf vier Jahre für nach 2006 angelegte vermögenswirksame Leistungen und in Fällen, in denen bis zum 22.7.2009 über einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage noch nicht bestandskräftig entschieden ist (§ 17 Abs. 10 des 5. VermBG).



Einlagensicherung

Das Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze (EAEG 25.6.2009, BGBl I 2009, 1528) soll die Funktionstüchtigkeit der Einlagensicherungssysteme des deutschen Bankenwesens verbessern und damit das Vertrauen der Anleger stärken. Dazu stieg die Mindestdeckung für Einlagen ab dem 30.6.2009 von 20.000 Euro auf 50.000 Euro und wird danach ab dem 31.12.2010 auf 100.000 Euro angehoben. Anleger werden nicht mehr am Verlust beteiligt, zuvor mussten sie 10 % selber tragen. Die Frist, die nach Feststellung des Entschädigungsfalles bis zur Auszahlung abgewartet werden muss, verkürzt sich auf höchstens 30 Tage.

Von Bankenschließungen betroffene Anleger erhalten ihr Geld bei der Einlagensicherung grundsätzlich nach 20 Arbeitstagen seit Feststellung des Entschädigungsfalles durch die BaFin. Die Frist kann bei außergewöhnlichen Umständen und nach Zustimmung durch die BaFin auf maximal 30 Arbeitstage verlängert werden. Entschädigungseinrichtungen dürfen von ihren Mitgliedsinstituten Sonderbeiträge erheben, wenn dies zur Begleichung von Entschädigungsansprüchen erforderlich ist. Mit der höheren Mindestdeckung werden entsprechende EU-Vorgaben umgesetzt. Ziel der Änderungen ist es, Risiken früher zu erkennen. So müssen die Institute regelmäßig auf die Gefahr drohender Entschädigungsfälle hin überprüft werden.

Durch die Änderung der Einlagensicherung wurden auch die Regelungen zur Finanzierung gesetzlicher Entschädigungseinrichtungen über drei verschiedene Verordnungen vom 17.8.2009 neu ausgestaltet und die Beiträge für eine Mitgliedschaft in einer Entschädigungseinrichtung erhöht. Die Änderungen betreffen ausschließlich Banken und Finanzinstitute, die hierdurch dazu beitragen, die staatlichen Sicherungssysteme für Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu stärken.

1. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (BGBl I, 2877)
2. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (BGBl I, 2879)
3. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BGBl I, 2881)

Aktionärsrechterichtlinie

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG 30.7.2009, BGBl I 2009, 2479) werden Aktionäre ab dem 1.9.2009 besser informiert, ihnen wird die Stimmrechtsausübung erleichtert und es erfolgt eine Vereinfachung des Vollmachtstimmrechts der Banken. Um sog. räuberischen Aktionären das Geschäft zu erschweren, können Personen mit Aktienbesitz unter 1.000 Euro Nennbetrag Hauptversammlungsbeschlüsse nicht mehr aufhalten, dafür aber Schadensersatz verlangen. Aktionäre erhalten mehr Möglichkeiten, ihre Stimmrechte auszuüben. Statt einen Vertreter zu beauftragen, können sie auch per Briefwahl von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen, wenn die Satzung der AG die zulässt. Außerdem wurde das Depotstimmrecht der Banken grundlegend dereguliert und flexibilisiert.



Fondsverschmelzung

Die ab dem 23.7.2009 (In-Kraft-Treten Bürgerentlastungsgesetz) geltenden Änderungen in §§ 14 und 17a InvStG erweitern den Anwendungsbereich für steuerneutrale Übertragungen oder Verschmelzungen bei Publikumsfonds innerhalb eines Staates. Grenzüberschreitende Verschmelzungen oder Vermögensübertragungen werden ebenfalls nicht erfasst und die Vorschriften des UmwStG sind nicht anzuwenden. Durch den neu eingefügten § 14 Abs. 7 InvStG werden der Anwendungsbereich für steuerneutrale Umstrukturierungen bei inländischen Investmentvermögen erweitert und Übertragungsvorgänge im Zusammenhang mit Investmentaktiengesellschaften einbezogen. Die Erweiterung stellt darauf ab, dass nach dem InvStG alle Gegenstände des übertragenden (Teil-)Investmentvermögens nach dem Aufsichtsrecht im Wege der Sacheinlage übertragen werden können. Dabei sind die denkbaren Arten der Übertragung explizit aufgeführt, wobei zeitgleich mehrere Übertragungen auf ein übernehmendes Investmentvermögen zulässig sind. Hintergrund der Anpassung war die Finanzmarktkrise, die den Investmentgesellschaften weniger Mittelzufluss und eine verstärkte Rückgabe von Anteilen brachte. Dies führte dazu, dass insbesondere bei Publikums-Investmentvermögen Verwaltungs- und Beratungskosten durch das Zusammenlegen von Fonds vermindert wurde.

Steueroasen

Durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz (29.7.2009, BGBl I 2009, 2302) werden die Mitwirkungspflichten der Stpfl. und Prüfungsrechte der Finanzämter ausgedehnt. Mit negativen Steuerfolgen muss grundsätzlich derjenige rechnen, der nicht mit den Finanzbehörden kooperiert. Dabei gilt das Motto: Je mehr ein anderer Staat mit Deutschland zusammenarbeitet, umso geringer sind die Mitwirkungspflichten und nachfolgend die Sanktionen.

- Das Gesetz gibt der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Möglichkeit, bestimmte steuerliche Regelungen ganz oder zum Teil nicht anzuwenden oder von der Erfüllung erhöhter Nachweispflichten abhängig zu machen, wenn Geschäftsbeziehungen zu Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Staat geleistet werden, mit dem kein Auskunftsaustausch nach den Standards der OECD möglich ist. Dies basiert auf international abgestimmten Maßnahmen, die von 17 OECD-Mitgliedstaaten am 21.10.2008 zur Durchsetzung von Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch befürwortet wurden. Ziel ist insbesondere die effektivere Bekämpfung der Steuerhinterziehung, die durch Staaten und Gebiete erleichtert wird, die den Zugang der Steuerbehörden zu Bankinformationen verweigern.
- Die besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten gelten nicht, wenn mit einem Staat oder Gebiet ein Abkommen besteht, das die Erteilung von Auskünften entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem vorsieht oder Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilt. Ausreichend ist bereits die Bereitschaft zu einer entsprechenden Auskunftserteilung, z.B. durch Aufnahme diesbezüglicher Gespräche zum Abschluss einer bilateralen Vereinbarung.
- Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1f Buchst. bb EStG erhält die Bundesregierung die Möglichkeit, ausländischen Gesellschaften die Entlastung von Kapitalertragsteuer oder Abzugsteuer gem. § 50d Abs. 1 und 2 EStG vom Nachweis der Identität der natürlichen Personen ab-



hängig zu machen, die an der Gesellschaft mit mindestens 10 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Dies soll der Sicherstellung der Identifizierung der am Ende der Beteiligungskette stehenden natürlichen Person dienen und die missbräuchliche Inanspruchnahme von DBA oder Richtlinien verhindern.

- Bestehen objektiv erkennbare Anhaltspunkte für die Annahme, dass Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in einem betroffenen Staat oder Gebiet bestehen, ordnet der neue § 90 Abs. 2 S. 3 AO an, dass nach Aufforderung durch die Finanzbehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides statt zu versichern sind. Anders als im Referentenentwurf reichen hierzu noch nicht allgemeine Erfahrungen der Finanzverwaltung aus, vielmehr müssen objektiv erkennbare Anhaltspunkte vorliegen. Die Versicherung kann auch nicht mehr erzwungen werden, sodass es auch nicht mehr zu einem Bußgeld kommt.
- Die Finanzbehörde ist zu bevollmächtigen, im Namen des Stpfl. mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Ob und inwieweit diese Mitwirkungspflichten tatsächlich eingefordert werden, sollen nach den Umständen des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden. Damit sollen Betroffene angehalten werden, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Denn sie müssen mit der Möglichkeit rechnen, dass die Finanzbehörde eine eidesstattliche Versicherung der Angaben verlangt und sie sich im Fall der falschen Versicherung strafbar machen (§ 156 StGB).

Buchhaltung bei Privat

- § 147a AO führt eine neue Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren bei den Überschusseinkünften ein, sofern die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 Euro im Jahr beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften findet dabei nicht statt. Im Falle der Zusammenveranlagung ist für das Überschreiten der Schwelle die Summe der positiven Einkünfte jedes Ehegatten maßgebend.
- Kommt ein Stpfl. seinen Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 S. 3 AO nicht nach, kann die Finanzbehörde ihm für die Zukunft die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Unterlagen aufgeben. Hierüber soll es der Außenprüfung leichter gemacht werden. Dann endet die Verpflichtung zur Aufbewahrung erst mit dem Widerruf.
- Verletzt der Stpfl. seine Mitwirkungspflichten, kann die Finanzbehörde eine Schätzung vorzunehmen, da widerlegbar vermutet wird, dass er über Einkünfte im Ausland verfügt (§ 162 Abs. 2 S. 3 AO).
- Eine Außenprüfung wird generell zulässig, wenn die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr beträgt (§ 193 Abs. 1 AO). Einer besonderen Begründung der Prüfungsanordnung bedarf es nicht.

Zollkontrollen

Die Zollkontrollen werden über die Barmittel hinaus auf Verdachtsmomente der Steuerhinterziehung sowie Betrug zum Nachteil der Sozialleistungsträger ergänzt (§ 12a Abs. 5 ZollVG). Damit können auch Kontounterlagen zwecks Durchführung der weiteren Ermittlungen weitergeleitet



werden. Einen Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne bedarf es hierfür nicht. Bislang waren die seit dem 15.6.2007 eingeführten neuen Kontrollen vorrangig zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durchzuführen. Mit der Ergänzung der Verdachtsmomente auf Steuerhinterziehung und -ordnungswidrigkeiten sowie Betrug zum Nachteil der Sozialleistungsträger soll sichergestellt werden, dass hier die Zollverwaltung in ihrer Kontrolltätigkeit erweitert wird.

Schuldverschreibungen

Am 5.8.2009 war das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung in Kraft getreten (31.7.2009, BGBl I 2009, 2512)

- Die bestehende kurze Sonderverjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Falschberatung bei Wertpapieranlagen wurde gestrichen. Nunmehr verjähren ab dem 5. August 2009 entstehende Schadensersatzansprüche wegen Falschberatung nicht mehr in drei Jahren seit Vertragsschluss. Die Dreijahresfrist beginnt vielmehr erst dann zu laufen, wenn der Anleger von dem Schaden erfahren hat. Unabhängig von der Kenntnis des Anlegers vom Schaden verjähren die Ansprüche jedoch spätestens in zehn Jahren.
- Darüber hinaus erfolgte eine Neufassung des Schuldverschreibungsgesetzes von 1899. Jetzt dürfen Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen international übliche Klauseln über Mehrheitsentscheidungen der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung zur Änderung der Anleihebedingungen enthalten. Hierzu werden zum Schutz der Schuldverschreibungsgläubiger verbindliche Mindeststandards aufgestellt.
- Die Rechte der Gläubiger werden gestärkt, indem ihre Befugnisse, mit Mehrheit über die Anleihebedingungen zu entscheiden, inhaltlich erweitert werden.
- Zusätzlich enthält das Gesetz Vorschriften darüber, wer stimmberechtigt ist, und führt die Möglichkeit eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger ein. Die Verfahrensregelungen zur Einberufung, Frist und Bekanntmachung von Gläubigerversammlungen werden modernisiert, die Anfechtung von Gläubigerbeschlüssen zugelassen sowie die Möglichkeit einer virtuellen Gläubigerversammlung eingeführt. Schließlich wird im Schuldverschreibungsgesetz ein Transparenzgebot hinsichtlich der in der Schuldverschreibung versprochenen Leistung verankert.
- Die im Gesetz ebenfalls enthaltene verpflichtende Beratungsdokumentation gilt ab dem 1.1.2010, damit den Banken die benötigte Zeit für organisatorische Vorbereitungen bleibt.

Zugewinn

Am 1.9.2009 trat ein leicht verändertes Zugewinnausgleichsrecht (Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts, 6.7.2009, BGBl I 2009, 1685) in Kraft, was für mehr Gerechtigkeit bei der Auseinandersetzung über das Vermögen im Scheidungsfall sorgen soll. Dabei bleiben die Grundsätze zur Verteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses jedoch erhalten.



- Bei der Eheschließung vorhandene Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des Zugewinns als negatives Anfangsvermögen berücksichtigt. Zuvor wurde Null angesetzt.
- Als Berechnungszeitpunkt für den Zugewinn und die Höhe der Ausgleichsforderung ist das Datum der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags maßgebend. Damit soll vermieden werden, dass der vermögendere Partner im Zeitraum zwischen Scheidungsantrag und rechtskräftiger Scheidung Gegenstände beiseite schafft und hierdurch den Zugewinnausgleich vermindert.
- Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann sich sein Recht auf vorzeitige Geltendmachung des Zugewinns in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor Gericht sichern. Auch dies soll verhindern, dass der andere Partner sein Vermögen ganz oder in Teilen beiseite schafft.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.